Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1874

307 (31.12.1874)

Visual Library

Beilage zu Nr. 307 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 31. Dezember 1874.

Deutschland.

* **Berlin**, 28. Dez. Wie schon in Kürze gemeldet, ist dem Bundesrath von seinem Ausschusse für Justizwesen ein Entwurf eines Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vorgelegt worden. Dieser Entwurfe unterscheidet sich in formaler Beziehung von dem Seitens des Reichstags in der vorigen Session beschlossenen Gesetzentwurf dadurch, daß ersterer auf sämmtliche Bundesstaaten, auch diejenigen, in welchen die obligatorische Civilehe bereits besteht, Anwendung finden soll.

In materieller Beziehung sind im Allgemeinen die Bestimmungen des preußischen Gesetzes vom 11. März beibehalten. Indessen soll der Inhalt des Gesetzes in zwei Richtungen eine bemerkenswerthe Erweiterung erfahren. Zunächst ist ein besonderer Abschnitt über „die Erfordernisse der Eheschließung" eingeschoben, welcher die wesentlichsten Bestimmungen aus dem Gebiete des materiellen Eherechts enthält.

Dieser Abschnitt lautet: § 27. Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich.

Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre ein. § 28. Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung der Einwilligung: 1) so lange der Sohn das 30., die Tochter das 24. Lebensjahr nicht vollendet hat, von Seiten des Vaters; 2) nach dem Tode des Vaters, so lange sie minderjährig sind, von Seiten der Vormundschaft, und wenn die Mutter am Leben ist, auch von dieser. Inwiefern bei der vormundschaftlichen Einwilligung die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.

Die für den Fall des Todes des Vaters gegebene Bestimmung findet auch Anwendung, wenn der Vater oder die Mutter zur Abgabe einer Erklärung außer Stande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. § 29. Auf uneheliche Kinder finden die für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung. § 30. Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters Derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebietes keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können. § 31. Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung findet Klage auf richterliche Ergänzung statt. Das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen. § 32. Die Ehe ist verboten 1) zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, 2) zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, 3) zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades, ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwagerschaftsverhältniß auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerbindung begründet wird, noch besteht oder nicht; 4) zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältniß besteht; 5) zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen. Im Falle der Nr. 5 ist Dispensation zulässig. § 33. Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere aufgelöst, für ungiltig oder für nichtig erklärt ist. § 34. Wittwen und geschiedene Frauen dürfen nicht vor Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen. Dispensation ist zulässig. § 35. Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§ 27 bis 34 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landrechts maßgebend.

Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwangs, Irrthums und Betrugs auf die Giltigkeit der Ehe. § 36. Die Eheschließung eines Pflegbefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig. Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungiltig nicht angefochten werden. § 37. Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubniß abhängig machen, werden nicht berührt. — Ein Gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Vermögensnachweisung oder Auseinandersetzung erfordern. — Alle übrigen Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben. § 38. Die Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen steht nur dem Staat zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Eben dahin gehören folgende Schlußbestimmungen. In streitigen Ehe- und Verlöbnißsachen sind die bürgerlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Eine geistliche oder eine durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntniß bedingte Gerichtsbarkeit findet nicht statt. — Wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, ist fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen. Ist vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Geltung tritt, auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden, so erlangt das Erkenntniß mit jenem Tage die Kraft einer das Band der Ehe auflösenden Entscheidung.

Ehestreitigkeiten, welche in Bayern vor dem 1. Januar 1876 durch Zustellung des Beschlusses über Zulässigkeit der Klage anhängig geworden sind, werden von dem mit der Sache befaßten Gerichte bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach Maßgabe der bisher geltenden Gesetze durchgeführt.

Daselbst kann die Auflösung der Ehe auf Grund eines die beständige Trennung von Tisch und Bett verfügenden Urtheils geltend gemacht werden, nachdem das Gericht auf Anrufen eines Ehegatten in dem nach Art. 675 Abs. 1 und 2 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 vorgesehenen Verfahren die Auflösung des Bandes der Ehe ausgesprochen hat.

Das Verfahren in streitigen Ehesachen richtet sich in Bayern in den rechtsrheinischen Gebietstheilen nach den Bestimmungen des Hauptstücks XXVI der genannten Prozeßordnung, in der Pfalz nach den Bestimmungen des Art. 69 des Gesetzes über die Einführung dieser Prozeßordnung.

Nach dem Vorschlage des Justizausschusses soll das Gesetz am 1. Januar 1876 in Kraft treten. Die vor diesem Tage nach den Vorschriften des bisherigen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Wirksamkeit.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden, soweit dieselben nicht durch eine vom Bundesrath erlassene Ausführungsverordnung getroffen werden, von den einzelnen Landesregierungen erlassen.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Gemeindevorstand, Gericht erster Instanz zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

* **Berlin**, 28. Dez. Der frühere Oberpräsident v. Nordenflycht läßt jetzt durch die „Schlesische Ztg." eine Darstellung seiner Handhabung der Mai-Gesetze veröffentlichen, welche wohl bestimmt sein soll, die gegen ihn dieserhalb erhobenen Vorwürfe zu widerlegen. In dem entscheidenden Theile derselben heißt es:

Hr. v. Nordenflycht erachtete den Gesichtspunkt als maßgebend, daß das Gesetz selbst zwei Wege zum Ziele kenne (daß nämlich kein neu angestellter Geistlicher fungiren dürfe, ehe der Staat durch den Oberpräsidenten eine Zustimmung ertheilt hätte) und entweder der Oberpräsident oder der Fürstbischof die Initiative zu ergreifen habe. Die „milde Praxis", zu welcher er in Ausführung des Gesetzes sich herbeigelassen hat, — von einem Kompromiß mit dem Fürstbischof ist, wie versichert werden kann, niemals die Rede gewesen — bestand nun darin, daß derselbe die Wiederbesetzung einiger Stellen privaten Patronates, auf besonderes Ansuchen der Patrone, welche die Unterbrechung des Gottesdienstes bei sich vermieden und den kirchlichen Frieden erhalten zu sehen wünschten, in ähnlicher Weise einleitete, wie er es bei den Stellen königlichen Patronats zu thun hat, nämlich daß er die Initiative ergriff und an den Fürstbischof die ihm von den Privatpatronen zugestellten Präsentationsurkunden weiter beförderte und bei dieser Gelegenheit nach vorausgegangener Erkundigung über die vorgeschlagenen Personen die Erklärung abgab, daß er Namens des Staates keinen Einspruch gegen die ernannte Person zu erheben habe. Thatsächlich glaubte er darin nichts Anderes zu erkennen, als ob die Zahl der 144 königlichen Patronatsstellen um ein halbes Dutzend vermehrt worden wäre. Daß die konfliktsüchtigen ultramontanen Blätter, welche um jeden Preis ein Martyrium des Fürstbischofs herbeiwünschen, dieses Verfahren des früheren Oberpräsidenten in der entschiedensten Weise perhorresziren, ist ausreichend bekannt.

Die „Nat.-Ztg." bemerkt hiezu:

Wir verstehen nicht, wie durch diese Mittheilung die Lage des Hrn. v. Nordenflycht verbessert werden will. Es wird darin eingeräumt, daß der Oberpräsident es ermöglicht hat, daß der Fürstbischof von Breslau um die Erfüllung der gesetzlich ihm auferlegten Pflicht, von allen beabsichtigten Besetzungen geistlicher Stellen die Staatsbehörde zu unterrichten, herumkam. Hr. v. Nordenflycht hat ihm die Staatsgenehmigung entgegengetragen und damit einer direkten Umgehung des Gesetzes sich schuldig gemacht. Das wissen wir nun durch sein eigenes Eingeständniß.

Spanien.

— Der Verwalter des deutschen Konsulats in San Sebastian, Hr. Rudolf Sprenger, hat folgendes Schreiben nach Rostock gesendet, welches die „Rost. Zeitg." veröffentlicht. Dasselbe lautet:

Seit über acht Tagen, Karlisten und Sturm wegen, von allem Verkehr gänzlich abgeschlossen, erhielt ich erst heute aus dem nur einige Seemeilen von hier gelegenen Guetaria ein vom 12. d. M. datirtes und an das hiesige deutsche Konsulat gerichtetes Schreiben des Hrn. P. Z. Zeplien, Kapitäns der Rostocker Brigg „Gustav". Aus dem Briefe geht hervor, daß Kapitän Zeplien am 11. Mittags, vor Weststurm Schutz suchend, in der Bucht von Guetaria zu ankern versuchte. Da unfern der kleinen befestigten Stadt sich Ankerplätze mit Bojen befinden, hätte ohne die Einmischung der Karlisten das Schiff sich ruhig festlegen und am nächsten Tage mit einem dortigen Lootsen die Reise nach seinem Bestimmungsort, dem wenige Meilen weiter gelegenen Pasages, vollenden können. Die mit Gott und Carlos septimo kämpfenden Straßenräuber und Riffpiraten gaben der Sache eine andere Wendung.

Während alle Leute mit dem Festmachen der Segel beschäftigt waren, und trotz der aufgehißten deutschen und der Nothflagge feuerten die Karlisten, etwa 30 an der Zahl, eine Salve nach der anderen auf das Schiff ab. Die Matrosen vollendeten indeß ihre Arbeiten, und ein von Guetaria abgesandtes Boot suchte sich dem Schiffe und den Bojen zu nähern. Der Kugelregen ließ jedoch das Antauen nicht zu, das Schiff mußte seinem Schicksale überlassen bleiben, und Kapitän und Mannschaft konnten nur nach mehrmaligen Versuchen und mit äußerster Lebensgefahr für Retter wie zu Rettende bei einbrechender Dunkelheit ans Land gebracht werden. Während dieser ganzen mühevollen Arbeit, also während beinahe 4 Stunden, hörte das Feuern der Karlisten, die sich noch aus der nahen Garnison Zarauz verstärkt hatten, nicht auf. Es sollen über 2000 Schüsse gefallen sein. Die Offiziere der republikanischen Stadt Guetaria nahmen die Schiffbrüchigen, die nichts weiter als das nackte Leben gerettet, sehr freundlich auf, wie überhaupt die ganze Einwohnerschaft, die nun schon seit Jahr und Tag von der Landseite belagert wird und oft an dem Nöthigsten, sogar an Wasser, Mangel leidet, den Deutschen, die sie als die „Ihrigen" (como los nuestros) ansah, lebhaft ihre Sympathien bezeigte.

Gleich nach Verlassen des Schiffes ist dasselbe bei Zarauz gescheitert. Der Kapitän verlangte durch einen abgeschickten Parlamentär am folgenden Tage die Erlaubniß, an die Strandungsstelle zu gehen; dieselbe ist ihm nach neueren Nachrichten geworden, und soll man mit dem Entladen des heilgebliebenen Schiffes beschäftigt sein. Von Hrn. Zeplien direkt habe ich jedoch nichts erfahren, da er mit seiner Mannschaft bei den Karlisten ist und keine Verbindung mit denselben weiter existirt. Die erwähnten Details hat mir der Patron des Rettungsbootes, der wie alle seine Leute voluntario (Freiwilligen-Soldat) und Sergeant derselben ist, mitgetheilt. Auf Anweisung des Kapitän Zeplien habe ich diesem braven Manne die Summe von vierzig Duros (160 Reichsmark) als Belohnung eingehändigt, welche ich Sie bitte, mir gefälligst gutschreiben zu wollen. Der Name des Lootsen ist Nicasio Arrizabalaga.

Ohne offizielle Ernennung hier den deutschen Konsul repräsentirend habe ich mich weiter der Sache des Kapitän Zeplien nach Kräften angenommen. Ich theilte sogleich dem Konsul Lindau in Bayonne den Sachverhalt mit und bat ihn, Sie auf telegraphischem Wege zu benachrichtigen. Dann schrieb ich an den Kapitän des deutschen Kanonenbootes „Nautilus", Hrn. O. Zembsch, und bat ihn um seine Hilfe. Der hiesige Marinekommandant, mit dem ich eine lange Konferenz hatte, versprach mir, morgen früh einen kleinen Kriegsdampfer nach dem gestrandeten Schiffe zu senden. Er glaubte aber, daß derselbe nichts ausrichten werde, da die Karlisten ihn verhindern würden zu landen, um sich für frühere Bombardements zu rächen. Von den deutschen Schiffen erwartet man viel mehr. — Mit dem Eigenthümer und Versicherer der Petroleumladung habe ich auch gesprochen, und hegen beide die Hoffnung, daß das unter deutscher Flagge befindliche Gut, hauptsächlich in diesem Falle selbst, von den Karlisten respektirt werde. — Einen Brief an den Kapitän Zeplien habe ich an den Militärgouverneur von Guetaria abgesandt, der einen Parlamentär damit nach Zarauz schicken wird. So sehe ich nun weiteren Nachrichten von allen Seiten entgegen und zeichne u. s. w. Rudolf Sprenger.

Reclame.

(Fortsetzung aus Nr. 306.)

„Sehen Sie, Cousine, daß ich vorhin Recht hatte, wenn ich meinte, ich sei nicht aus dem Holze, aus dem man Ehemänner schnitzt" — erwiderte Aimé, ohne eine Spur von Enttäuschung und Aerger. — „Ich habe Ihnen ehrlich und offen meine Ansichten entwickelt, und Sie weisen die ganze Herrlichkeit des Hauses Porriquet sammt seinem Haupte einfach zurück. Es ist das freilich wenig schmeichelhaft für mich, aber ich bin auch über diese Schwäche glücklich hinaus. Die heutige Welt hängt noch immer an Illusionen aller Art, die sich, wie es scheint, nicht selbst zu bekennen wagt. Ich bin dagegen mit meinen Anschauungen im Reinen. Aber vielleicht komme ich damit um ein Jahrhundert zu früh. Man rechnet es mir als Sünde an, daß ich einfach ausspreche, was ich denke und was Hunderte und Tausende im Grunde ihres Herzens denken gleich mir. Aber diese heucheln entweder, oder sie betrachten ihre Ueberzeugungen als eine Art philosophischer Hausapotheke, zu der sie nur dann Ihre Zuflucht nehmen, wenn sie eben müssen. Ich übertrage meine Grundsätze in's praktische Leben. Ich habe den Muth dazu, während die Andern ihn nicht haben. Ich kann es thun, denn ich bin frei und reich. Darum darf ich auch wahr sein. Nihilismus, das ist die wahre Religion unserer Tage, Cousine, und ich bin Nihilist aus vollster, tiefster Ueberzeugung."

„Dann bedauere ich Sie, Aimé, und zwar aus vollster, tiefster Ueberzeugung!" — sagte Istvania ergriffen. — „Sie sind arm, bettelarm bei all' Ihrem Reichthum!"

„Ich bin Eins mit mir selbst, und das ist das höchste Glück, das dieses Leben uns zu bieten vermag!" — erwiderte Aimé ruhig. — „Ich habe alle seine Genüsse gekostet. Es gibt nichts, was es mir noch zu bieten vermöchte. Ich weiß, daß, wenn ich diese Augen zum letzten Male schließe, ich in die alte, ewige Nacht zurücksinke, aus der ich einst hervorgegangen bin. Ich habe frühe den Muth gehabt, der Wahrheit in's Gesicht zu schauen, und ich habe mein Leben danach eingerichtet. Können Sie mir es zum Vorwurfe machen, wenn ich kein Lügner bin?"

Istvania antwortete nicht. Sie starrte Aimé an, wie man eine räthselhafte, durch nichts zu erklärende Erscheinung anstarrt.

„Aber vielleicht thue ich mir selbst Unrecht" — nahm der Graf nach einer Pause das Wort. — „Ich habe vorhin ein wichtiges Moment ganz übersehen. Es ist eine geraume Weile her, seit wir das letzte Mal mit einander sprachen. Unterdessen kann Ihr Herz bereits seine Wahl getroffen haben, denn Amor, der Schelm, dringt auch in die Mauern eines keuschen Damenstifts, wenn es sein muß. Seien Sie aufrichtig, Istvania! Ist es der Abscheu vor Cousin Aimé's heidnischen Grundsätzen, oder ist es ein anderes, süßeres Gefühl, das Sie bewegt, die Herrlichkeiten des Hauses Porriquet von sich zu weisen?"

„Und wenn ich Ihnen auf diese Frage die Antwort schuldig bleibe?" — fragte Istvania, leicht erröthend.

„Ich habe sie bereits!" — sagte der Graf, sich erhebend. — „Mein altes Malheur! Ueberall komme ich entweder zu spät oder zu früh! Bei Ihnen, Istvania, bin ich jedenfalls zu spät gekommen. Wie Schade! Die Sache hätte sich wahrhaftig so hübsch gemacht! Doch was thut's? Soyons ami, Cinna!" — fügte er hinzu, indem er Istvania die Hand bot. — „Es versteht sich, daß ich nicht versuchen werde, in Ihre kleinen Geheimnisse zu dringen. Doch was auch kommen möge, Cousine, seien Sie überzeugt, daß Sie in Aimé Porriquet keinen Feind, sondern einen Freund besitzen. Wer weiß, vielleicht leiden Sie Schiffbruch auf dem Meere der Liebe! Dann kommen Sie zu mir, Istvania, und Sie werden mich stets bereit finden, mein Programm von vorhin wieder aufzunehmen!"

Der Gräfin wurde es ganz seltsam zu Muthe. Ohne recht zu wissen, was sie that, ergriff sie Aimé's dargereichte Rechte. Der Graf drückte sanft aber warm ihre Hand!

„Und nun kommen Sie, Istvania" — fuhr er fort, indem er der Stiftsdame den Arm bot. — „Führen Sie mich zu der Baronin, damit ich mich bei ihr empfehlen kann. Also es bleibt dabei: Wir sind Freunde!"

„Armer Aimé" — dachte Istvania, indem sie am Arme ihres Vetters das Gemach verließ. — „Was hat die Welt aus dir gemacht! Wenn das deine gute Mutter wüßte!"

(Fortsetzung folgt.)

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

† Breslau, 28. Dez. Die heutige Generalversammlung der Provinzialwechslerbank beschloß ihre Liquidation mit 2407 gegen 460 Stimmen. Die Eisenbahn-Strecke Camens-Gießmansdorf ist heute eröffnet worden.

Berlin, 29. Dez. Schlußbericht. Weizen per Dezember $61\frac{1}{2}$, per April-Mai 193 R.-M. Roggen per Dezbr. $54\frac{3}{4}$, per April-Mai 151 R.-M. Rüböl per Dezbr. $18\frac{1}{3}$, per April-Mai 56.— (R.-M.). Spiritus per Dezbr. 18 Thlr. 8 Sgr., per April-Mai 56.90 R.-M. Hafer per Dezbr. $60\frac{1}{2}$, per April-Mai 174 (R.-M.).

Breslau, 28. Dez. Getreidemarkt. Spiritus pr. 100 Liter 100 % pr. Dezbr. $18\frac{1}{8}$, pr. April-Mai 55 Mk. 90 Pf. Weizen pr. April-Mai 185 Mk. Roggen pr. Dezbr. $51\frac{1}{4}$, pr. April-Mai 148 Mk. Rüböl pr. Dezbr. $17\frac{1}{6}$, pr. April-Mai 55 Mk., pr. Juni-Juli 56 Mk. Zink fest. — Wetter: Frost.

Stettin, 28. Dez. Getreidemarkt. Weizen pr. Dezbr. 62, pr. April-Mai 194 Mk. Roggen pr. Dezbr. $51\frac{3}{4}$, pr. April-Mai 148 Mk., pr. Mai-Juni 147 Mk. Rüböl 100 Kilogr. pr. Dezbr. $17\frac{1}{3}$, pr. April-Mai $53\frac{1}{2}$ Mk. Spiritus loco $17\frac{11}{12}$, pr. Dezbr. $18\frac{1}{6}$, pr. April-Mai 57 Mk. 50 Pf., pr. Juni-Juli 58 Mk. 70 Pf.

Köln, 29. Dez. (Schlußbericht.) Weizen höher, effekt. hiesiger 7 Thlr. — Sgr., eff. fremder 6 Thlr. 22 Sgr., per März 18 Mk. 85 Pf., per Mai 19 Mk. 85 Pf. Roggen fester, effekt. hiesiger 6 Thr. $7\frac{1}{2}$ Sgr., per März 15 Mk. 65 Pf., per Mai 15 Mk. 30 Pf. Rüböl fest, effektiv 9 Thlr. 27 Sgr., per Mai 31 Mk. — Pf. Hafer effekt. 6 Thlr. 22 Sgr., per März 18 Mk. 45 Pf., per Mai 18 Mk. 25 Pf.

† Hamburg, 29. Dez., Nachmittags. (Schlußbericht.) Weizen per Dezember-Januar 187 G., per Januar-Februar 189 G., per April-Mai 191 G. Roggen per Dezember-Januar 158 G., per Januar-Februar 158 G., per April-Mai $152\frac{1}{2}$ G.

Mainz, 29. Dez. Weizen besser, per März 20.— (R.M.), per Mai 20.— (R.M.). Roggen fest, per März 16.25 (R.M.), per Mai 16.5 (R.M.). Hafer unver., per März 18.90 (R.M.), per Mai 18.65 (R.M.) Rüböl ruhig, per Mai 31.45. Raps per April —.—.

C.L. Paris, 28. Dez. Die politische Windstille und das Decouvert arbeiten den Haussiers für die bevorstehende Liquidation in die Hände. Die Deckungskäufe hören nicht auf und dauern noch im Nachgeschäft fort. 3proz. Rente schließt 61.95, 5proz. 99.67, Türken 44.95, Italiener 68.75, spanische Exterieure $18\frac{5}{16}$, Peruvianer schwach, 68, Banque de Paris 1152, Foncier 860, Mobilier 355, Franco-Egyptienne 567, Banque ottomane 683, Suezaktien beliebt, 472, Transatlantique desgleichen 228, österreich. Bodenkredit 543, Staatsbahn 693, Lombarden 290.

† Paris, 29. Dezbr. Rüböl per Dezbr. —.—, per Jan.-April —.—, per Mai-August —.—. Mehl, 8 Mrk., per Dezbr. 54.25, per Januar-April 54.50, per März-Juni 54.75. Weizen per Dezbr. 25.75. per Januar-April 25.75. Spiritus per Dezember 54.—. — Zucker, 88° disp. 53.—.

Amsterdam, 29. Dez. Weizen loco geschäftslos, per März 275, per Mai 276. Roggen loco unver., per März $190\frac{1}{2}$, per Mai $186\frac{1}{2}$. Rüböl loco $32\frac{1}{4}$, per Frühjahr $33\frac{3}{8}$, per Herbst $35\frac{7}{8}$. Raps loco 344, per Frühjahr 356, per Herbst 367.

† London, 28. Dez. [City-Bericht.] Diskontmarkt still, doch ist Gold etwas knapper. Beste Dreimonatwechsel à 5—$5\frac{1}{4}$ %. Fondsbörse sehr still, da ein Theil der Herren noch gar nicht anwesend ist, und der Rest größtentheils mit der Liquidation sich beschäftigt.

Liverpool, 29. Dez. Baumwollenmarkt. Umsatz: 12,000 B., davon auf Spekulation und Export 2000 Ballen. Fest. Upland $7\frac{7}{16}$. Orleans $7\frac{3}{4}$.

Neu-York, 28. Dez. Goldagio $111\frac{3}{4}$. London 4,86. Baumwolle middl. Upland $14\frac{3}{8}$ cs. Petroleum Standard white $11\frac{3}{8}$ cs. Mehl extra State D. 5,15. Rother Frühjahrsweizen D. 1,24. Schmalz, Marke Wilcox $14\frac{1}{4}$. Speck $10\frac{1}{2}$. Baumwoll-Ankünfte in sämmtlichen Häfen der Union 26,000 Ballen, Export nach England 4000 B., nach dem Continent 6000 B.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

	Barometer in mm.	Temperatur in °C.	Feuchtigkeit in Prozenten	Wind.	Himmel.	Witterung.
28. Dez.						
Mrgs. 7 Uhr	758.0 mm	— 5.6	94	SW.	bedeckt	trüb.
Mtgs. 2 „	758.7 mm	— 5.4	90	NO.	w. bew.	heiter.
Nachts 9 „	760.2 mm	—12.8	100	„	klar	„
29. Dez.						
Mrgs. 7 Uhr	758.7 mm	—10.8	100	NO.	bedeckt	Schnee.
Mtgs. 2 „	756.7 mm	— 8.1	98	ONO.	„	„
Nachts 9 „	755.8 mm	—10.2	100	NO.	„	trüb.

Verantwortlicher Redakteur:
Paul Kretzschmar in Karlsruhe.

Bürgerliche Rechtspflege.

Ladungsverfügungen.

M.890. Nr. 16,705. Engen.
In Sachen
Konstantin Schoch von Mühlhausen, Kl.,
gegen
Josef Schoch von Ehingen, z. Zt. flüchtig,
Forderung und Arrest betr.
Beschluß.

Kläger hat dahier vorgetragen, daß er für eine an Martini 1874 bereits verfallene Holzschuld seines Vaters, des Beklagten, an die Fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg, im Betrage von 100 fl. 12 kr., sich als Bürge und Selbstschuldner haftbar gemacht habe, und verlangt, da die Schuld noch nicht bezahlt ist, Schadloshaltung Seitens des Beklagten durch Befriedigung der Gläubigerin oder seiner selbst.

Gleichzeitig hat Kläger bezüglich obiger Summe und 40 fl. etw. Prozeßkosten auf das Kaufschillingsguthaben des Beklagten an Xaver Schoch in Ehingen Sicherheitsarrest begehrt und verwirkt.

Es wird nunmehr Tagfahrt zur Vornahme des vorgeschriebenen Vergleichsversuches und zur Rechtfertigung des Arrestes angeordnet auf

Freitag den 8. Januar,
Vormitt. 9 Uhr,

wozu Kläger und Beklagter hieher vorgeladen werden, der Letztere mit dem Anfügen, daß bei seinem Ausbleiben seine Einreden für versäumt und der Arrest für fortdauernd und statthaft würde erklärt werden.

Dies wird dem flüchtigen Beklagten mit der Auflage eröffnet, einen dahier wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weitern Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, als wenn sie der Partei eröffnet wären, an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen werden sollen.

Engen, den 18. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Stetten.

M.838. Nr. 27,044. Offenburg. In Sachen der Steingutfabrik von E. Haager, Hörth & Cie. in Zell a. H., Klägerin, gegen Alois Nagler's Eheleute von Matzenbach, kgl. württ. Oberamts Kraisheim, z. Z. an unbekannten Orten abwesend, Beklagte, Forderung aus Wechsel betr., hat der kl. Vertreter, Anwalt Hink, vorgetragen: „Daß die kl. Firma zur Deckung einer Forderung für gelieferte Waaren einen Wechsel vom 20. Mai 1874 für die Summe von 150 fl., zahlbar auf 1. Juli d. J., und einen solchen am gleichen Tage für die Summe von 160 fl., zahlbar am 15. August d. J., auf die bekl. Eheleute, und zwar beide Wechsel in Zell a. H. gezogen habe, daß die Wechsel acceptirt, jedoch bis jetzt Zahlung nicht geleistet wurde, weßhalb das kl. Begehren auf Bezahlung obiger Beträge nebst 6 % Zins, jeweils vom Verfalltage des einzelnen Wechsels, gerichtet werde." — Tagfahrt zur Vorlegung und Anerkennung der angerufenen Urkunden wird nunmehr anberaumt auf

Mittwoch den 13. Januar 1875,
Vormittags 11 Uhr,

und werden hiezu der kl. Vertreter und die Beklagten vorgeladen, ersterer mit der Auflage, die Urschriften der Wechselurkunden vorzulegen, Beklagte mit der Auflage, sich über die Urkunden nach § 412—416 P.O. zu erklären und die in dieser Prozeßart zulässigen Einreden vorzutragen, bei Vermeiden des Rechtsnachtheils, daß bei ihrem Ausbleiben die Urkunden für anerkannt angenommen, sie mit ihren etwaigen Einreden ausgeschlossen und, unter Verfällung der Beklagten in die Kosten, nach dem Gesuche der Kläger, soweit es in Rechten begründet ist, erkannt würde.

Zugleich wird den Beklagten aufgegeben, längstens bis zur Tagfahrt einen gemeinschaftlichen, am diesseitigen Gerichtssitze wohnenden, Gewalthaber aufzustellen, widrigens alle weitern Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei selbst eröffnet wären, an der diesseitigen Gerichtstafel angeschlagen würden.

Offenburg, den 19. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Saur.
Wolpert.

M.869. Nr. 7308. Waldkirch.
In Sachen
Großh. Amtskasse Waldkirch
gegen
Lukas Dufner von Biberbach,
Forderung von 54 fl. 42 kr.
Beschluß.

1. Es wird auf das sich nach Angabe des klagenden Theils auf 600 fl. belaufende Guthaben des beklagten Theils bei der Depositenkasse Waldkirch bis zu dem Betrage der klägerischen Forderung Beschlag gelegt und dem letztgenannten Schuldner aufgegeben, bis zu erfolgender weiterer gerichtlicher Verfügung bei Vermeidung doppelter Zahlung den bezeichneten Betrag nicht heimzuzahlen.

Dem Schuldner wird zugleich aufgegeben, sich innerhalb 8 Tagen über die Richtigkeit und Größe der mit Beschlag belegten Forderung gerichtlich zu erklären, widrigenfalls letztere in dem vom Kläger angegebenen Betrage für zugestanden erklärt würde.

2. Hievon erhält der beklagte Theil mit der Auflage Nachricht, innerhalb einer Frist von 14 Tagen den klagenden Theil zu befriedigen, widrigenfalls dem letzteren die mit Beschlag belegte Forderung in dem bezeichneten Betrage an Zahlungsstatt zugewiesen würde.

Dem Beklagten wird zugleich aufgegeben, einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigens alle weitern Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, an der Gerichtstafel angeschlagen würden.

Waldkirch, den 12. November 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Speri.

Oeffentliche Aufforderungen.

M.746. Nr. 16,436. Müllheim. Johannes Deger Wwe., Anna Katharina, geb. Steiger, von Hügelheim ererbte auf Ableben ihrer Eltern, der Fritz Steiger Eheleute von Niederweiler, in den 40er Jahren folgende Liegenschaften auf der Gemarkung Badenweiler: $2\frac{1}{2}$ Viertel Wald, neben Bäcker Bipp von Badenweiler und Fritz Tschamber von Zehringen.

Wegen mangelnden Eintrags im Grundbuch ist es ungewiß, ob Personen vorhanden sind, die persönliche, dingliche, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an diese Liegenschaft haben, und es werden daher auf kl. Antrag alle diese Personen gemäß § 684 der b. P.O. aufgefordert, ihre Ansprüche

binnen zwei Monaten

geltend zu machen, widrigenfalls solche dem neuen Erwerber gegenüber verloren gehen.

Müllheim, den 11. Dezember 1864.
Großh. bad. Amtsgericht.
Bulster.

M.775. Nr. 11,112. Staufen. Der St. Georgen-Kirchenfond Ehrenstetten besitzt auf der Gemarkung Ehrenstetten 36 Ruthen (3 Ar 24 Meter) Garten in den Stindeln oder Baumgärten, neben Martin Ruh Wittwe, Josef Ruh und Xaver Selz jung.

Wegen mangelnder Erwerbsurkunden verweigert das Ortsgericht den Eintrag und die Gewähr zum Grundbuch.

Es werden deßhalb alle Diejenigen, welche an genannten Liegenschaften dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche

innerhalb zwei Monaten

dahier geltend zu machen, widrigens diese Rechte dem Aufforderer gegenüber verloren gehen.

Staufen, den 16. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Zentner.

M.924. Nr. 13,300. Triberg.
J. S. der Gemeinde Hornberg
gegen unbekannte,
Eigenthum betr.

Die auf diesseitige Verfügung vom 21. v. Mts., Nr. 12,136, nicht angemeldeten Rechte werden dem neuen Erwerber gegenüber für erloschen erklärt.

Triberg, den 28. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Lederle.

Ganten.

M.920. Nr. 12,114. Billingen. Gegen Kreuzwirth Mathias Bösinger von Buchenberg haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Samstag den 9. Januar 1875,
Vormittags halb 10 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen werden.

Billingen, den 24. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Krauß.

M.913. Nr. 14,151. Donaueschingen. Gegen die Verlassenschaft des Mathias Märkle von Riedböhringen haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Freitag den 15. Januar 1875,
Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Donaueschingen, den 23. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Zepf.
W. Kohler.

M.892. Nr. 56,814. Mannheim. Gegen den Nachlaß des Rathsdieners Jakob Strubel von Käferthal haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Freitag den 29. Januar 1875,
Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Mannheim, den 23. Dezember 1874.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Civilkammer.
Der Vorsitzende:
Rauch

M.915. Nr. 9487. Mannheim. Die Ehefrau des Landwirths Philipp Arnold, Maria, geb. Spilger, in Neckarau hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben.

Tagfahrt zur öffentlichen mündlichen Verhandlung ist auf

Donnerstag den 4. Februar k. J.,
Vormittags 9 Uhr,

anberaumt.

Dies wird hiermit den Gläubigern öffentlich bekannt gemacht.

Mannheim, den 26. Dezember 1874.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Civilkammer.
Der Vorsitzende:
Bachelin.
Lang.

Verschollenheitsverfahren.

M.782. Nr. 23,973. Rastatt. Nach dem Heinrich Merkel von Iffezheim der diesseitigen Aufforderung vom 4. November v. J., Nr. 17,312, keine Folge geleistet hat, wird derselbe für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen muthmaßlichen Erben in fürsorglichen Besitz gegeben.

Rastatt, din 14. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Weiler.
F. Kuhn.

Entmündigungen.

M.784. Nr. 28,140. Bruchsal. Durch diesseitiges Erkenntniß vom 19. November d. J. wurde im rechtspolizeilichen Wege erkannt:

Joseph Kaiser von Untergrombach sei wegen bleibenden Zustandes von Gemüthsschwäche zu entmündigen und ihm deßhalb die Verwaltung seines Vermögens zu entziehen.

Bruchsal, den 15. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schätz.

Erbvorladungen.

M.736. Thiengen. Johann Häßig, 43 Jahre alt, von Kadelburg, unbekannt wo in Amerika, wird andurch aufgefordert, sich

innerhalb 3 Monaten

zu der ihm auf Ableben seines Vaters Heinrich Häßig Häslis in Kadelburg eröffneten Erbschaft dahier zu melden, ansonst solche Denjenigen zugetheilt wird, denen sie zukäme, wenn er zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Thiengen, den 15. Dezember 1874.
Schupp, Notar.

M.735. Eppingen. Andreas Werner, ledig, von Schluchtern, welcher sich im Jahr 1867 nach Amerika begeben hat und seither keine Nachricht von sich gab, ist zur Erbschaft seiner verstorbenen Mutter, der Christof Werner'schen Ehefrau, Rosine, geborene Dolch, von Schluchtern berufen und wird, da sein Aufenthaltsort unbekannt ist, auf diesem Wege aufgefordert, sich

binnen drei Monaten

zu den Verlassenschaftsverhandlungen einzufinden, oder durch einen legal Bevollmächtigten vertreten zu lassen, widrigenfalls die Erbschaft Denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.

Eppingen, den 16. Dezember 1874.
Großh. Notar
C. Bucherer.

Handelsregister-Einträge.

M. 763. Nr. 37,360. Pforzheim. Zu O.Z. 582 des Firmenregisters wurde heute eingetragen die Firma „Julius Autenrieth" dahier; deren Inhaber ist Bijouteriefabrikant Julius Autenrieth allda. Nach dem Eheverteag desselben mit Frida Wagner von hier, d. d. Pforzheim, den 3. September 1874, ist die Gütergemeinschaft auf den beiderseitigen Einwurf von 200 fl. beschränkt.

Pforzheim, den 9. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
J. Buß.

Strafrechtspflege.

Urtheilsverkündungen.

M.888. Nr. 3946. Freiburg.
J. A. S.
gegen
Johann Tobias Volkart von Endhöri,
wegen Diebstahls,

wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Der Angeklagte Johann Tobias Volkart von Endhöri sei des einfachen Diebstahls schuldig zu erklären, und deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von zwei Jahren, sowie zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens und Strafvollzugs zu verurtheilen.

B. R. W.

Dies wird dem flüchtigen Verurtheilten hiermit bekannt gegeben.

So geschehen
Freiburg, den 21. Dezember 1874.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Strafkammer.
v. Rotteck.
Kaiser.

Verm. Bekanntmachungen.

N.599. 1. Nr. 2971. Karlsruhe.

Großh. Bad. Staatsbahnen.

Vergebung von Feilenhauerarbeiten.

Wir beabsichtigen, die im Jahr 1875 vorkommenden Feilenhauerarbeiten im Akkordwege zu vergeben. Die bezüglichen Bedingungen können gegen Ersatz der Kopialgebühren bei uns erhoben werden.

Angebote wollen bis spätestens am 15. Januar 1875 bei uns eingereicht werden.

Karlsruhe, den 25. Dezember 1874.
Großh. Verwaltung der Eisenbahn-Hauptwerkstätte.
Esser.

Brennholzversteigerung

im Forstbezirk Graben.

Donnerstag den 7. Januar 1875, des Morgens 9 Uhr, wird im Gasthaus zum Schwanen in Graben aus Abtheilung 7 des Kammerforstes versteigert:

354 Ster buchenes, 93 Ster eichenes, 6 Ster gemischtes Scheitholz; 204 Ster buchenes, 98 Ster eichenes, 59 Ster gemischtes, 15 Ster forlenes Prügelholz; 220 Ster Stockholz; 2900 Stück gem. Wellen.

Graben, den 28. Dezember 1874.
Der Bezirksförster
Schabinger. N.598

Bierbrauerei-Verkauf.

N.588. 2. Eine gut eingerichtete mittlere Brauerei nebst Wein- und Branntweinschank ist wegen anhaltender Kränklichkeit des Eigenthümers um annehmbaren Preis alsbald zu verkaufen.

Näheres bei der Expedition dieses Bl.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.